

die Gemeinde ihn nicht annehmen wollte. Er lebte, nachdem der Eigensinn der Gemeinde überwunden war, in der besten Vertraulichkeit mit ihr.

Die Magistrate in den Städten haben in Ansehung der Kaplane auch nicht das Jus Patronatus im eigentlichen Verstande; sondern nur das Jus Präsentandi.

Der Magistrat schlägt der Gemeinde drey Kandidaten vor, welche auch drey Sonntage nach einander predigen. Der Pfarrer giebt, wie ihr Korrespondent richtig bemerkt hat, sein fidele Consilium über jeden Kandidaten, und die Fakultät giebt, wenn der Kandidat gewählt ist, das testimonium vitae et morum.

Wenn der letzte Kandidat geprediget hat, geht die Wahl nach der Mehrheit der Stimmen vor sich.

Ben den städtischen Kirchen in Königsberg sind bey einer Kaplans Wahl fünf Vota. Der Magistrat, das Stadtgericht, die Kaufmannschaft, die Mälzerbräuer-Zunft und die Bürgerschaft, welche Kollegien oder Zünfte sich auch vorher unter einander einigen, und nach der Mehrheit der Stimmen ihr gemeinschaftliches Botum geben müssen.

Der Kandidat, welcher drey oder mehrere Vota hat, wird gewählt. Wären die Vota getheilt, so daß zwey Kandidaten zwey, und der dritte nur eine Stimme hätte: so werden auch